

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 27. November 2017 genehmigte der Kantonsrat den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Horgen und Hirzel auf den 1. Januar 2018. Die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags der beiden Gemeinden durch den Regierungsrat erfolgte bereits am 20. September 2017. Darin wurde unter anderem vereinbart, dass die erweiterte Gemeinde den Namen Horgen trägt und dadurch der Gemeindename Hirzel untergeht.

Erwägungen

1. Die Eingemeindung der politischen Gemeinde Hirzel in die politische Gemeinde Horgen wirkt sich nicht nur auf die beiden betroffenen politischen Gemeinden aus, sondern tangiert auch die römisch-katholischen Kirchgemeinden Hirzel-Schönenberg-Hütten und Horgen. Das Gebiet der politischen Gemeinde Hirzel, welche seit dem 1. Januar 2018 offiziell nicht mehr existiert bzw. neu in der politischen Gemeinde Horgen aufgeht, gehört nach wie vor zur Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten. Folglich stimmen die Grenzen der politischen Gemeinden nicht mehr mit den Grenzen der Kirchgemeinden überein.
2. Die Kirchgemeinden Hirzel-Schönenberg-Hütten, Horgen und Wädenswil haben diese Problematik erkannt und in allen drei Kirchgemeinden Grundsatzabstimmungen zur Fusion des Kirchgemeindeteils Hirzel mit der Kirchgemeinde Horgen bzw. der Kirchgemeindeteile Schönenberg-Hütten mit der Kirchgemeinde Wädenswil durchgeführt. Die Stimmberechtigten werden voraussichtlich noch im Jahr 2018 über die Fusionsverträge abstimmen können, sodass die Fusionen per 1. Januar 2020 in Kraft treten können.

Aus körperschaftlicher Sicht bedarf es bis zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits heute einer Anpassung des Anhangs der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10). Es gilt bis zur Fusion der Kirchgemeinden einer Rechtsunsicherheit in Bezug auf die rechtliche Zugehörigkeit und Behandlung der römisch-katholischen Wohnbevölkerung des Gemeindeteils Hirzel der politischen Gemeinde Horgen allgemein und im Besonderen unter Berücksichtigung des Stimm- und Wahlrechts, der Steuererhebung, der Erhebung der Wohnbevölkerung, des Unterrichts in den Pfarreien etc. vorzubeugen.

Der Verbleib der römisch-katholischen Wohnbevölkerung der ehemaligen politischen Gemeinde Hirzel bei der Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten hat zur Folge, dass die betroffenen politischen Gemeinden ab dem 1. Januar 2018 in Bezug auf die römisch-katholischen Mitglieder in der politischen Gemeinde Horgen zwischen der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Horgen und derjenigen zur Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten zu unterscheiden haben, denn nur so können sie den politischen und staatskirchenrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen ordnungsgemäss Rechnung tragen.

Um einen übersichtlichen Grenzverlauf zwischen den beiden Kirchgemeinden Horgen und Hirzel-Schönenberg-Hütten zu ermöglichen, kann der Gemeindeteil Hirzel der politischen Gemeinde Horgen über den Postkreis Hirzel (PLZ 8816) definiert werden, d.h. davon betroffen sind die natürlichen Personen, die im Postkreis Hirzel Wohnsitz haben sowie die

juristischen Personen, die in diesem Postkreis ihren Firmenstandort (Ort der Arbeitsausführung/Hauptwertschöpfung) haben.

Das Verzeichnis der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Anhang der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (LS 182.10) ist somit wie folgt zu ändern:

Kirchgemeinde	politische Gemeinde
Hirzel-Schönenberg-Hütten	Horgen (Gemeindeteil Hirzel), Schönenberg, Hütten
Horgen	Horgen (ohne Gemeindeteil Hirzel)

3. Die Änderung des Anhangs der Kirchenordnung ist ausschliesslich durch die staatsrechtliche Eingemeindung einer politischen Gemeinde bedingt und setzt keinen Beschluss der Synode voraus, da sie weder aufgrund einer Teilrevision der Kirchenordnung gemäss Art. 11 und 12 KO i.V.m. Art. 27 Abs. 2 lit. a KO, noch aufgrund einer Namensänderung, eines Zusammenschlusses oder einer Auflösung einer Kirchgemeinde (Art. 53 Abs. 3 KO) erfolgt. Es handelt sich um eine „einfache Vollzugshandlung oder -anpassung“, welche in den Kompetenzbereich des Synodalrats fällt (Art. 41 lit. q KO). Das Verzeichnis bzw. der Anhang der Kirchenordnung ist neu auch nicht mehr dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]), weshalb der Synodalrat auch direkt über die Inkraftsetzung beschliessen kann.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat nimmt vom Zusammenschluss der politischen Gemeinden Horgen und Hirzel per 1. Januar 2018 Kenntnis.
- II. Das Verzeichnis der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Anhang der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) wird wie folgt geändert:

Kirchgemeinde	politische Gemeinde
Hirzel-Schönenberg-Hütten	Horgen (Gemeindeteil Hirzel), Schönenberg, Hütten
Horgen	Horgen (ohne Gemeindeteil Hirzel)
- III. Die Änderung des Anhangs der Kirchenordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Wird gegen den Beschluss ein Rechtsmittel erhoben, wird der Synodalrat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gegebenenfalls neu entschieden.
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt und Publikation in der Gesetzessammlung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

VI. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten, Bruno Stillhart, Präsident, Feldstrasse 12, 8816 Hirzel
- Kirchgemeinde Horgen, Bernhard Böttinger, Präsident, Burghaldenstrasse 5, 8810 Horgen
- Politische Gemeinde Horgen, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen
- Politische Gemeinde Schönenberg, Gemeindeverwaltung, Kirchenrain 2, Postfach 17, 8824 Schönenberg
- Politische Gemeinde Hütten, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 6, 8825 Hütten
- Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
- Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Geschäftsleitung, Hirschengraben 70, 8001 Zürich
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, Hirschengraben 72, 8001 Zürich
- Staatskanzlei, Kaspar-Escher-Haus, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Statistisches Amt, Schöntalstrasse 5, Postfach, 8022 Zürich
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
- Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur

Sachverhalt

Die Synode hat mit Beschluss vom 12. April 2018 auf Antrag des Synodalrats die Totalrevision des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25) beschlossen. Das totalrevidierte Finanzreglement wurde dabei neu als Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) bezeichnet. Im Zuge dieser Totalrevision bzw. des (Neu)Erlasses der Finanzordnung wurden auch diverse Bestimmungen in der Kirchenordnung, im Finanzreglement der Kirchgemeinden, im Baubeitragsreglement sowie in der Geschäftsordnung der Synode geändert.

Erwägungen

Gemäss Art. 12 lit. b KO untersteht der Beschluss der Synode dem fakultativen Referendum. Der Beschluss wurde am 8. Juni 2018 rechtmässig im Amtsblatt publiziert und ist nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend kann die (neue) Finanzordnung – wie von der Synode ebenfalls beschlossen – auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der Synodalrat hat gemäss § 145 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) die Rechtskraft des Synodenbeschlusses festzustellen und dies zu veröffentlichen. Zudem hat er die Publikation des Erlasses in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich zu veranlassen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Synode vom 12. April 2018 betreffend die Totalrevision des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25) rechtskräftig geworden ist.
- II. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und Publikation der Finanzordnung über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO; LS 182.25) sowie der Änderungen in der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.10), im Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (LS 182.63), im Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich (LS 182.26) sowie in der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.31) in der kantonalen Loseblattsammlung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

IV. Mitteilung an

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar-Escher-Haus, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Synode der Römisch-katholischen Körperschaft, Geschäftsleitung, Hirschengraben 70, 8001 Zürich
- Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen
- Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales

169. Kirchgemeinde Zürich-St. Josef. Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Josef haben die Kirchgemeindeordnung vom 11. Juli 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 2018 einer Teilrevision unterzogen. Sie haben dabei Art. 45 wie folgt geändert:

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1 (geändert): Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Abs. 2 (geändert): Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Abs. 3 (neu): In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

Abs. 4 (geändert): Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2018 reichte die Kirchenpflege die Unterlagen der Teilrevision beim Synodalrat ein und ersuchte um deren Genehmigung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Kirchgemeinde Zürich-St. Josef hat von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht. Die revidierten Bestimmungen sind gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung treten die Änderungen nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Josef in der Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Zürich-St. Josef vom 11. Juli 2010 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-St. Josef, Röntgenstrasse 80, 8005 Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände,
Hirschengraben 72, 8001 Zürich
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrätin, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 27. August 2018
Seite 389

172. ada-zh. Angehörigenvereinigung Drogenabhängiger Zürich. Projektbezogene finanzielle Unterstützung diverser Projekte. Beitragsgesuch 64.02

Sachverhalt

ada-zh, die Angehörigenvereinigung Drogenabhängiger Zürich, ist ein Verein, dessen Mitglieder Angehörige, also Mütter, Väter, Geschwister, Partnerinnen und Partner von Drogenkonsumierenden sind. Der Verein führt eine anerkannte Drogenfachstelle. Er wurde vor gut 40 Jahren von betroffenen Eltern drogenabhängiger Kinder gegründet. Sein Angebot richtet sich an alle Bezugspersonen von suchtmittelgefährdeten oder suchtmittelabhängigen Menschen. Das Beratungsteam unterstützt die Angehörigen bei der Suche nach Lösungen bei allen Problemen, die eine Drogengefährdung oder Drogenabhängigkeit mit sich bringen. Es fördert den Aufbau von Selbsthilfegruppen und begleitet diese über eine längere Zeit. Der Verein engagiert sich in der Öffentlichkeit und gibt vierteljährlich die Informationsschrift PerSpektiven heraus. Zudem führt er an der Beratungsstelle Seefeldstrasse 128, Zürich, eine Fachbibliothek.

ada-zh stellt dem Synodalrat ein Gesuch um eine finanzielle Unterstützung ihrer Projekte. Neben ihrer ordentlichen Informations- und Beratungstätigkeit sind folgende Projekte im Fokus: Themenabende zu „Umdenken in der Angehörigenarbeit“, „Abschied und Trauer“, „CRAFT/ACT“ und „Warum eine leistungssensible Suchttherapie?“. Es sind zwei ganztägige Seminare zur Einführung in die Arbeit einer begleiteten Selbsthilfegruppe durch eine Fachperson geplant. Im laufenden Jahr wurde das Tarifsysteem radikal geändert: Jeder bezahlt heute das, was er kann und was es ihm wert ist (es gibt keine festen, einkommensabhängigen Tarife mehr). Das Erstgespräch ist kostenlos. Die Umstellung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Als neuer Weg, ada-zh bekannter zu machen, wird erstmals eine dreimonatige Tramwerbung ins Auge gefasst. Um all diese Vorhaben realisieren zu können, ist ada-zh auf eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Dritte angewiesen.

Erwägungen

Der Verein deckt seine laufenden Ausgaben mit Subventionen der Stadt Zürich und des Kantons Zürich, Einnahmen aus Beratungen und Spenden von Privaten, Stiftungen, Gemeinden und Kirchgemeinden. Der Synodalrat schätzt die Arbeit des Vereins und unterstützte ihn schon öfters mit finanziellen Beiträgen. Es ist sehr anerkennenswert und wichtig, dass nicht nur die Problematik der Suchtkranken und der Umgang der Gesellschaft mit Sucht aufgegriffen wird, sondern auch deren Auswirkungen auf die Angehörigen und Nahestehenden von Suchterkrankten. Die Erkrankung eines geliebten Menschen stellt für Angehörige meist eine Ausnahmesituation dar. Die Angehörigenarbeit ist jedoch ein äusserst wichtiger Teil einer integrierten multiprofessionellen Behandlung Suchterkrankter. Angehörige sind eine wertvolle Ressource für Betroffene und können positiv auf deren Krankheitsverlauf einwirken – sie sollten jedoch nicht als „Co-Therapeuten“ gesehen, sondern mit ihren eigenen Schwierigkeiten und ihrer eigenen Not wahrgenommen werden. Der Verein bietet mit seiner Beratung und den Veranstaltungen Bezugspersonen von suchterkrankten Menschen effektiv Hilfe an, die unterstützungswürdig ist. Die Ressortleiterin beantragt deshalb einen Beitrag von CHF 3'000.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Zur finanziellen Unterstützung diverser Projekte des Vereins ada-zh, Angehörigenvereinigung Drogenabhängiger Zürich, wird ein Beitrag von CHF 3'000 gesprochen.
- II. Der Beitrag geht zulasten des Kontos 650, einmalige soziale Beiträge.
- III. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
- IV. Mitteilung an
 - Manuela Lisibach, ada-zh, Seefeldstrasse 128, 8008 Zürich
 - Ruth Thalmann, Synodalrätin, Ressortleiterin Soziales
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Sachverhalt

„Melchior Magazin“ ist eine deutschsprachige Zeitschrift mit christlichem Anspruch, welche sich speziell an Studierende wendet. Sie erscheint halbjährlich und hat einen Umfang von rund 90 Seiten. Getragen wird die Zeitschrift von zwei Vereinen in Wien und in Zug, YOU!Magazin aus Wien und fisherman.FM aus Zug. Beide Vereine sind im Umfeld der katholischen Weltjugendtagsbewegung verortet. Die Finanzierung geschieht aber zum grossen Teil über eine Kooperation mit der Hochschulgemeinde Wien, welche wiederum von Priestern der Bewegung „Das Werk“ getragen wird. Ein Grossteil der Gesamtauflage von 23'000 Exemplaren wird fix von der Hochschulgemeinde übernommen und finanziert. Zusätzlich wird das Heft (fast ein Buch) an deutschsprachigen Universitäten verteilt und kann im Abo bezogen werden. 1'200 Exemplare gehen pro Ausgabe in die Schweiz.

Rein äusserlich ist das Magazin hervorragend gemacht, mit einem sehr modernen Layout und professioneller Fotografie. Gemäss Jahresbudget 2017 belaufen sich die reinen Produktionskosten (ohne Personalkosten und Honorare) auf ungefähr Euro 16'000. Die aufwändige Gestaltung des Magazins lässt aber vermuten, dass die realen Kosten deutlich höher liegen müssen.

Theologisch sind die meisten Beiträge evangelikal ausgerichtet (beiliegend findet sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit Melchior im Kommentar von Studentenseelsorger Franz-Xaver Hiestand SJ). Auffallend ist, dass in keinem der vorliegenden Ausgaben Bezüge zu real existierenden kirchlichen Angeboten zu finden sind. Die Grundmuster der Artikel sind immer Menschen, die von ihrer Bekehrung und ihrem oft verschlungenen Weg mit Gott offen Zeugnis ablegen. Selbstredend stehen Themenbereiche für junge Menschen im Vordergrund: Beziehung, Sexualität, Ausbildung, Lebensziele, Kreativität usw.

Eine direkte Beziehung zum Kanton Zürich oder zur katholischen Hochschulgemeinde Zürich besteht nicht. Das Heft wurde aber schon an der Uni Zürich in Verteilaktionen angeboten.

Die jährlichen Gesamtkosten belaufen sich auf umgerechnet rund CHF 110'000 (das Budget listet die diversen Posten in unterschiedlichen Währungen auf, weshalb ein detaillierter Betrag nicht angegeben werden kann), denen Einnahmen von umgerechnet rund CHF 100'000 entgegenstehen. Zur Deckung des jährlichen Defizits ist die Körperschaft um einen Beitrag von CHF 20'000 angefragt worden.

Erwägungen

Melchior wird mit grossem Engagement christlich motivierter junger Menschen ermöglicht, das muss unumwunden anerkannt werden. Es ist auch ein gut gemachtes Magazin, viel moderner als übliche kirchliche Printprodukte.

Theologisch-kirchlich erwächst es einer Nische rund um die Weltjugendtagsbewegung. Wie auch in der Jugendarbeit und Medienarbeit (Internet-Radio fisherman.fm) werden keine Kooperationen mit bestehenden kirchlichen Stellen und Initiativen gesucht, um die Unabhängigkeit (und Reinheit?) zu bewahren. Enge Beziehungen gibt es aber zur Bischofskonferenz, zur Medienkommission der Bischofskonferenz und speziell zu den Weihbischöfen de Raemy und Eleganti.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Aus diesen Überlegungen heraus erscheint dem Ressortleiter ein Beitrag von CHF 20'000 als viel zu hoch, da unsere Sponsoring-Kriterien nur mit ganz viel Goodwill als erfüllt betrachtet werden können. Kirchenpolitisch könnte eine Ablehnung aber negative Konsequenzen haben und würde die Macher von Melchior in ihren Vorurteilen den Landeskirchen und ihren Fachstellen gegenüber bestärken. Der Ressortleiter beantragt deshalb einen einmaligen Beitrag von CHF 2'000 als Zeichen der Anerkennung und mit der klar formulierten Bitte verbunden, in Zukunft den Austausch und die Zusammenarbeit mit der katholischen Universitätsseelsorge in Zürich zu verstärken.

Anlässlich der Diskussion im Synodalrat wird einem Gegenantrag auf Zusprache eines Beitrags in der Höhe von CHF 5'000 zugestimmt. Im Mitteilungsschreiben sollen die Gesuchsteller darauf hingewiesen werden, dass sie auch noch andere Deutschschweizer Kantone um Beiträge zur Deckung des allfälligen Defizits anfragen könnten.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Melchior Magazin wird mit einem Beitrag von CHF 5'000 unterstützt. Die Gesuchsteller werden gebeten, künftig verstärkt die Zusammenarbeit mit der kath. Hochschuleseelsorge zu pflegen.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- III. Der Betrag geht zulasten des Kontos 548, Kultursponsoring.
- IV. Mitteilung an
 - Xenia Jehle, Melchior Magazin, Klostersgasse 2, 6300 Zug
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrätin, Präsidentin
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär

Sachverhalt

Der Zürcher Komponist Jörg Köppl hat sich in den letzten Jahren auf experimentelle Produktionen spezialisiert. Er arbeitet sowohl im Audio- als auch im audiovisuellen Bereich mit namhaften Künstlerinnen und Künstlern zusammen. Für seine Performance "mono", die im Herbst 2018 mit dem „ensemble metanoia“ an verschiedenen Orten in Zürich und im Winter auch in Kairo aufgeführt wird, hat er erstmals ein Unterstützungsgesuch an den Synodalrat gerichtet, weil "mono" einen thematischen Bezug zur kirchlichen Arbeit aufweist. Ihm geht es um die Frage, was wir wissen, was wir meinen und was wir glauben.

Der Kern seiner Performance besteht aus einem Hörexperiment. Das Publikum hört einem synthetisch erzeugten Rauschen zu. Dieses schlichte Zuhören kann bereits zu einem verblüffenden Wahrnehmungserleben führen. Das Hören wird in der Performance mit Wahrnehmungen kombiniert: Videobild, Text, Stimme.

Das dermassen teilnehmende Publikum wird so zu einem aktiven Teil der Performance gemäss der Wahrnehmungstheorie, dass das Werk letztlich im Kopf des Betrachters bzw. der ZuhörerIn entsteht. Was aus der Musik- oder Filmtheorie bekannt ist, gilt ebenso für die Literatur, aber auch für die Wahrnehmung der Wirklichkeit: Wie gehen wir mit der (vorab medial vermittelten) uns umgebenden Welt und ihren Wahrheitsansprüchen um? Was machen wir daraus für uns selber und für die Menschen in unserem Einflussbereich?

Die Performance von Jörg Köppl und seines Teams bezieht explizit G. E. Lessings "Nathan der Weise" mit ein. Dem interreligiösen Dialog, wie er in Lessings ewig aktuellem Stück thematisiert wird, liegen ja auch Wahrnehmungsphänomene zu Grunde.

Die Projektkosten belaufen sich auf CHF 143'000. Stadt und Kanton Zürich unterstützen die Produktion, ebenso diverse kulturelle Stiftungen (bzw. wurden um einen Beitrag angefragt). Die Körperschaft und der reformierte Kirchenrat sind um einen Beitrag von jeweils CHF 10'000 angefragt worden. Die Entscheidung des Kirchenrats steht noch aus.

Erwägungen

Die Performance "mono" thematisiert aus einer völlig überraschenden Perspektive die Fragilität und Beeinflussbarkeit unserer Wahrnehmung bzw. was wir überhaupt wahrnehmen und was für uns "wahr" ist. Diese Thematik ist für den interreligiösen Dialog und das religiöse Leben generell relevant. Die Produktion entsteht in Zürich, also in unserem Wirkungsgebiet und wird hauptsächlich in geeigneten kirchlichen Räumlichkeiten aufgeführt. Sie richtet sich prinzipiell an die Allgemeinheit, wird aber vermutlich eher eine gebildete Elite ansprechen als die breite Masse.

Aufgrund der Qualität und der Relevanz der Produktion, aber der wohl auch beschränkten Reichweite, beantragt der Ressortleiter einen Beitrag von CHF 3'000. Nach Möglichkeit soll auf unseren Kommunikationskanälen auf die Produktion aufmerksam gemacht werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Produktion "mono" von Jörg Köppl wird mit einem Werkbeitrag von CHF 3'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 548, Kultursponsoring.
- IV. Mitteilung an
 - Ketty Ghnassia, ensemble metanoia, Nussbaumstrasse 11, 8003 Zürich
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrätin, Präsidentin
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen